



Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD/FDP, Gemeinderatsfraktionen in Langerwehe

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe  
Schönthaler Str. 4  
52379 Langerwehe

Langerwehe, den 10.11.2017

## **Antrag zur Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen in der Gemeinde Langerwehe**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD/FDP bitten folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 7. Dezember 2017 zu setzen. Außerdem bitten wir darum, die Tierschutzbeauftragte des Kreises Düren Frau Dr. Schelthoff und Vertreterinnen von SAMT e.V./Katzen in Not einzuladen und zum Thema anzuhören.

**Der Rat der Gemeinde Langerwehe möge beschließen:**

**Die Gemeinde Langerwehe führt eine Satzung zur Katzenschutzverordnung durch eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen ein.**

### **Begründung:**

Die Überpopulation von Katzen ist ein ernsthaftes Problem für den Tier- und Artenschutz. Die einzelnen Katzen leiden unter Futtermangel und Verwilderung, da die Hauskatze nicht für ein Leben in der Wildnis geeignet ist. Zudem können durch eine Überzahl von Katzen auch Singvogelarten bedroht sein.

Unkastrierte Katzen können sich zwei- bis dreimal jährlich fortpflanzen. Selbst bei einer konservativen Rechnung von drei überlebenden Kätzchen pro Wurf vermehrt sich die Population sprunghaft. So können in sieben Jahren bis zu 420.000 Tiere entstehen.

Die Häufigkeit von Geschlechtsakten und Kämpfen bei nicht kastrierten, freilebenden Katzen führt zu einer rasanten Verbreitung von Katzenkrankheiten, die meist tödlich enden, z.B. Katzenschnupfen, Katzenseuche, FIP, FIV. Hieraus resultiert erhebliches Leiden für diese Katzen.

Zur Bekämpfung der Überpopulation von Katzen und dem damit verbundenen Leid ist ein Lösungsansatz wichtig, der an den Ursachen ansetzt. Im Sinne des Tier- und Artenschutzes ist deshalb ein Kastrations- Kennzeichnungs- und Registrierungsgebot angebracht. Die Kennzeichnung und Registrierung dienen der Registrierung der Katze (Deutsches Haustierregister oder Tasso). So kann eine verirrete/entlaufene/gefundene Katze schnell und einfach wieder ihren Besitzern zugeführt werden. Dies

führt auch dauerhaft zu einer Entlastung der örtlichen Tierheime, die schon heute an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen, was auch insbesondere für das einzige Tierheim im Kreis Düren gilt (Aufnahmestopp für Katzen im Jahr 2012).

Insgesamt ist mit dem beantragten Vorhaben – welches im Übrigen bereits sechs Kommunen im Kreis Düren (<https://www.tasso.net/Tierschutz/Tierschutz-Inland/Kastration-von-Katzen/Katzenschutzverordnungen/Staedte-und-Gemeinden>) umgesetzt haben – ein Weg gewählt, der dem Tier und den Besitzern Respekt zollt, dem Artenschutz dient und eine effektive Ursachenbekämpfung betreibt.

## **Ein Vorschlag für eine Satzungsänderung:**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen in der Gemeinde Langerwehe - Katzenschutzverordnung-**

#### **§1 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen**

- (1) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Diese Regelung bedarf einer Konkretisierung im Hinblick auf die Definition des Katzenhalters. Als Katzenhalter soll auch gelten, wer eine oder mehrere wild lebende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

#### **§2 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des §1 freilaufende Katzen nicht kastrieren oder kennzeichnen lässt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften des §1 dieser Verordnung können gemäß §31 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Mit freundlichen Grüßen

---

(Fraktionssprecher GRÜNE)

---

(Fraktionsvorsitzender SPD/FDP)

---

(Stellv. Fraktionssprecherin (GRÜNE))

---

(Stellv. Fraktionsvorsitzender SPD/FDP)